



Anleitung zur Sanierung auf Ihrer Parzelle

Voraussetzungen

- Ihre Parzelle liegt im Siedlungsgebiet von Raron oder Visp.
- Ihre Parzelle liegt im Perimeter der Belastung mit > 2 mg Hg/kg und gehört deshalb zu den sanierungspflichtigen Flächen in den festgelegten Untersuchungsperimetern.

Schritt 1: Generelles Baugesuch

Für eine Sanierung muss ein Baugesuch eingereicht werden. Um den administrativen Aufwand klein zu halten, wird die Lonza AG für die Quecksilbersanierungen im gesamten Siedlungsgebiet jeweils ein Baugesuch in Raron und eines in Visp einreichen. Dies setzt voraus, dass alle Inhaber von sanierungspflichtigen Flächen das generelle Baugesuch unterzeichnen.

- Unterschreiben Sie das beiliegende Unterschriftenblatt zum Baugesuch und senden Sie es an die Lonza AG (z.Hd. Rémi Luttenbacher, Münchensteinerstrasse 38, 4002 Basel) zurück oder geben Sie es an der Informationsveranstaltung ab.
- Stellen Sie sicher, dass auch andere Mitinhaber der betroffenen Parzellen bzw. Stockwerkeigentümer ein separates Unterschriftenblatt unterzeichnen und zurückschicken.

Was geschieht, wenn Sie dem Baugesuch nicht zustimmen?

Wenn für eine Parzelle keine Unterschrift bzw. Zustimmung vorliegt, kann die betreffende Fläche nicht am Sanierungsprojekt teilnehmen. In diesem Fall müsste Ihnen die Durchführung der Sanierung per Sanierungsverfügung durch die Dienststelle für Umweltschutz (DUS) auferlegt werden. Als Konsequenz müssten Sie die Sanierung eigenständig in die Wege leiten und die entsprechenden Kosten selbst vorfinanzieren.

- Kontaktieren Sie die DUS (Marco Perrig: marco.perrig@admin.vs.ch, 027 606 31 32; oder Stéphane Westermann: stephane.westermann@admin.vs.ch, 027 606 31 34), um das weitere Vorgehen zur Sanierung Ihrer Parzelle mittels einer Sanierungsverfügung festzulegen.

Was müssen Sie tun, wenn Sie ein persönliches Bauvorhaben auf einer sanierungspflichtigen Parzelle haben?

Die Sanierungsmassnahmen können auch mit einem persönlichen Bauvorhaben koordiniert werden. Im Falle von bewilligungspflichtigen Vorhaben ist dies allerdings nur möglich, wenn Sie zum Zeitpunkt der Sanierung eine rechtskräftige Baubewilligung für das persönliche Bauvorhaben vorlegen können. In diesem Fall müsste eine besondere Vereinbarung zwischen Ihnen und der Lonza AG abgeschlossen werden.

- Kontaktieren Sie die Lonza AG (Rémi Luttenbacher; remi.luttenbacher@lonza.com, 061 316 82 89) für die spezifische Vereinbarung in Zusammenhang mit Ihrem Bauvorhaben.



Schritt 2: Sanierungsplanung auf Ihrer Parzelle

Nachdem Sie Ihre Unterschrift zum Baugesuch gegeben haben, wird die konkrete Sanierung Ihrer Parzelle geplant. Zum Teil schwanken die Belastungen auf einer Parzelle stark. Damit die unterschiedlichen Belastungen auf Ihrer Parzelle erfasst und die passenden Massnahmen festgelegt werden können, braucht es je nach Situation ergänzende Sanierungsuntersuchungen.

→ Arcadis Schweiz AG bzw. ein anderes ebenfalls von der Lonza AG beauftragtes Unternehmen wird Sie im Auftrag der Lonza AG bezüglich der Sanierungsuntersuchungen kontaktieren und Sie allenfalls um Unterstützung bitten. In einigen Fällen haben diese Sanierungsuntersuchungen bereits stattgefunden.

Damit Ihre Parzelle nach der Sanierung in den Zustand wie vor dem Eingriff versetzt werden kann, macht die Arcadis Schweiz AG bzw. ein anderes ebenfalls von der Lonza AG beauftragtes Unternehmen in der Planungsphase eine Zustandsaufnahme (siehe ein Beispiel eines Ausführungsprojektes in der Beilage). Die Lonza AG, die DUS und der Eigentümer besprechen anschliessend die konkrete Vorgehensweise bei der Sanierung und legen die spezifischen Massnahmen auf der Parzelle fest. Die DUS stellt dabei sicher, dass die umweltrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

→ Die DUS und die Lonza AG bzw. ein von der Lonza AG beauftragtes Unternehmen werden auf Sie zukommen, um mit Ihnen die Sanierung konkret zu besprechen. Die mit Ihnen abgesprochenen Massnahmen werden in einem Ausführungsprojekt protokolliert. Die Sanierungsmassnahmen des Ausführungsprojekts sind Teil der Sanierungsvereinbarung (s. Punkt 3 unten).

Was müssen Sie beachten, wenn Sie eine Totaldekontamination auf Ihrer Parzelle in Betracht ziehen?

Die DUS kann lediglich eine Sanierung gemäss Gesetz und Altlasten-Verordnung anordnen. Im konkreten Fall bedeutet dies, dass für eine Sanierung im Siedlungsgebiet grundsätzlich sämtliches Material mit mehr als 2 mg Hg/kg entfernt werden muss. Dabei ist es durchaus möglich, dass nach einer Sanierung auf einer Parzelle Flächen mit Restbelastungen verbleiben, welche im Kataster der belasteten Standorte eingetragen bleiben.

Eine Totaldekontamination bedeutet, dass sämtliches belastetes Material von der Parzelle entfernt wird. Danach wird der Eintrag für die gesamte Fläche einer Parzelle aus dem Kataster der belasteten Standorte gelöscht. Sie können eine Totaldekontamination Ihrer Parzelle beantragen, müssen jedoch die dabei entstehende Mehrkosten (Planungs-, Analyse-, Transport-, Entsorgungs- und Materialersatzkosten) grundsätzlich selber vorfinanzieren und evt. auch selber tragen, soweit sie nicht einer Sanierungspflicht entsprechen.

→ In der Besprechung zwischen Ihnen, der DUS und der Lonza AG bzw. einem von der Lonza AG beauftragten Unternehmen werden Sie auf die Möglichkeit einer Totaldekontamination Ihrer Parzelle angesprochen. Falls Sie sich dafür entscheiden, wird dies ebenfalls im Ausführungsprojekt protokolliert. Soweit die Dekontamination nicht einer Sanierungspflicht entspringt, wird sie in einer Sondervereinbarung geregelt.

Schritt 3: Sanierungsvereinbarung betreffend Ihre Parzelle

Aufgrund der Sanierungsplanung wird für Ihre Parzelle vor der Sanierung eine Sanierungsvereinbarung (inkl. Ausführungsprojekt) zwischen Ihnen, der Lonza AG, dem Kanton Wallis und der Gemeinde unterzeichnet. Mit der Unterzeichnung der Sanierungsvereinbarung erklären sich die Parteien einverstanden, dass die spezifischen Sanierungsmassnahmen notwendig sind und dass die Lonza AG (bzw. eine von der Lonza AG beauftragte Firma) diese Massnahmen umsetzt und unpräjudiziell vorfinanziert.

Schritt 4: Durchführung der Sanierungen

Sobald die rechtskräftige Baubewilligung vorliegt und sämtliche Sanierungsvereinbarungen eines Quartiers unterzeichnet sind, kann mit den Sanierungsarbeiten in diesem Quartier begonnen werden. Es werden nicht alle Quartiere gleichzeitig saniert.

Wer übernimmt die Sanierungskosten?

Die Lonza AG finanziert die Sanierungen ohne Präjudiz vor. Die endgültige Verteilung der Sanierungskosten steht noch nicht fest.

Das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 (Stand am 1. Januar 2017) legt Folgendes fest:

Art 32d abs2

Sind mehrere Verursacher beteiligt, so tragen sie die Kosten entsprechend ihren Anteilen an der Verursachung. In erster Linie trägt die Kosten, wer die Massnahmen durch sein Verhalten verursacht hat. Wer lediglich als Inhaber des Standortes beteiligt ist, trägt keine Kosten, wenn er bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt von der Belastung keine Kenntnis haben konnte.

Schritt 5: Schlussbericht und Anpassung des Katasters der belasteten Standorte

Nach abgeschlossener Sanierung in einem Quartier werden Sie einen Schlussbericht erhalten, der von einem von der Lonza AG beauftragten Unternehmen erstellt wird. Zudem wird die DUS alle unbelasteten Flächen aus dem Kataster streichen. Flächen mit bedeutenden Restbelastungen bleiben eingetragen. Künftig wird aus dem Kataster klar ersichtlich sein, ob und welche Bereiche einer bestimmten Parzelle eine Restbelastung aufweisen.

Weitere Fragen beantworten wir gerne persönlich. Dafür stehen Ihnen Marco Perrig (marco.perrig@admin.vs.ch, 027 606 31 32) und Stéphane Westermann (stephane.westermann@admin.vs.ch, 027 606 31 34) von der DUS gerne zur Verfügung.